

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. Juli 1955

291/A.B.Anfragebeantwortung

zu 298/J

In einer im Mai eingebrachten Anfrage der Abg. H o r n und Genossen, betreffend politische Interventionen bei Finanzämtern, wurde ein Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Feber kritisiert, durch den die Finanzämter angewiesen wurden, mit Einzelvollmacht auftretende Organe der berufsständischen Körperschaften nicht zurückzuweisen, wenn ihr Einschreiten zugunsten von Kleingewerbetreibenden und nichtbuchführenden Landwirten erfolgt. Die Fragesteller ersuchten um Mitteilung, ob der Minister bereit sei, durch Aufhebung dieses Erlasses den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen.

Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z hat diese Anfrage in nachstehender Weise beantwortet:

Der Inhalt des inkriminierten Erlasses ist nicht vollständig wiedergegeben, wodurch der Anschein erweckt werden kann, als ob gewissen Kammern bzw. deren Organen Rechte zugebilligt werden, die ihnen nach dem Gesetz nicht zustehen. Ich stelle ausdrücklich fest, daß der Erlaß den Kammern ein politisches Interventionsrecht oder eine unbeschränkte Vertretungsbefugnis für Einzelfälle nicht zubilligt, Vielmehr sollen die Kammerorgane nur dann nicht gemäß § 107 Abs. 2 Abgabenordnung zurückgewiesen werden, wenn sie vor den Abgabenbehörden solche Mitglieder vertreten, deren Veranlagung nach Schätzungsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für Kleingewerbetreibende und für nichtbuchführende Land- und Forstwirte erfolgt.

Bekanntlich wirken die Kammern der gewerblichen Wirtschaft und die Landwirtschaftskammern bei Erstellung solcher Schätzungsrichtlinien maßgeblich mit. Es ist geradezu selbstverständlich, daß den Kammern die Möglichkeit gegeben werden muß, in Zweifelsfällen über die Anwendbarkeit der Richtlinien und bei Meinungsverschiedenheiten über deren richtige Handhabung ihre Rechtsansicht auch im einzelnen zu vertreten, da ja nur die Kammern über die Intentionen, die zur Erstellung der Richtlinien in der jeweils geltenden Form geführt haben, - im Gegensatz zu den einzelnen Pflichtigen - voll orientiert sind. Nun ist aber bei diesbezüglichen Verhandlungen mit den Abgabenbehörden eine Erörterung der persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen sowie von Daten, die den Bestimmungen

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. Juli 1955

des § 22 Abgabenordnung ("Steuergeheimnis") unterliegen, unvermeidlich, weswegen die Möglichkeit einer Bevollmächtigung des einschreitenden Organes durch den zu Vertretenden notwendig war, um das betreffende Organ für den Einzelfall voll verhandlungsfähig zu machen.

Eine Vertretung von Pflichtigen, die nicht nach Richtlinien veranlagt werden, ist nach wie vor den Rechtsanwälten und den Wirtschaftstreuhändern vorbehalten.

Ich kann schon in dem Erlaß eine unzulässige Förderung sogenannter politischer Interventionen nicht erblicken und glaube, ausreichend dargelegt zu haben, daß der Erlaß nur die richtige Anwendung der Richtlinien für die Besteuerung der Kleingewerbetreibenden und der nichtbuchführenden Land- und Forstwirte sicherstellen soll.

-.-.-.-.-